



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14

Erscheint nach Bedarf

19. März 2021

---

<b>Nr. 1</b>	<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege</b>	<b>Nr. 2</b>	<b>Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mönchsdeggingen (Verbandssatzung)</b>
--------------	---	--------------	---

---

**Nr. 1**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

**Bekanntmachung:**

1. Im Landkreis Donau-Ries liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) zwischen 50 und 100. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag der Wert nach den Zahlen des Robert-Koch Instituts (RKI) bei **89,0**.
2. Die Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. Ab **22.03.2021** gelten in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 folgende Regelungen:

a) Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

**Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV findet in allen Klassen der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt.

**Weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahrgangsstufen der Förderzentren, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern**

In diesen Bereichen des Schulwesens findet ebenfalls Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b der 12. BayIfSMV.

Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.

Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit den vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (§ 19 der 12. BayIfSMV), siehe Ziffer 2 b).

Im Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV dürfen **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb). Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 19.03.2021

Stefan Rößle  
Landrat

Nr. 2

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands Mönchsdeggingen  
(Verbandssatzung)**

**vom 17.03.2020**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Der Schulverband

**Mönchsdeggingen**

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.03.2021, Gesch.-Nr 200; 027-205/1.3, genehmigte

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
Grundschule Mönchsdeggingen (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

**Schulverband Mönchsdeggingen**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mönchsdeggingen.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

## **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die Schulverbandsvorsitzende erhält pauschal für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nimmt an keiner Besoldungserhöhung teil.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält pauschal eine monatliche Vergütung von 100,00 €. Diese nimmt an keiner Besoldungserhöhung teil.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 4 Finanzbedarf**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 5 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mönchsdeggingen übernommen.

### **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 16.09.2014 außer Kraft.

Mönchsdeggingen, den 17.03.2021

Bergdolt,  
Schulverbandsvorsitzende

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**